



FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 16.11.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof in Hippach umfasst die Grundstücke 38, .6, 7/2 .435 sowie 41/2 KG Schwendberg und ist

- a) Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum heiligen Ingenuin und Albuin in Hippach, soweit er den Altteil umfasst und
- b) Eigentum der Gemeinden Hippach und Schwendau, soweit er den Neuteil umfasst.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Hippach bzw. der von ihr beauftragten Organe allein, wobei der Bürgermeister als Behörde fungiert.
- 2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

§ 3

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen und Leichenteile aller Personen, die bei ihrem Tode in den Gemeinden Hippach und Schwendau ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder in den Gemeindegebieten Hippach oder Schwendau aufgefunden wurden oder ein Anrecht zur Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte des Friedhofs hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.



§ 5

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- die Benützung von Fahrzeugen
- das Mitbringen von Tieren
- das Spielen, Lärmen und Rauchen
- das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- das Sammeln von Spenden
- das Ablegen von Abfällen und Abraum an einem anderen Ort als dem dafür vorgesehenen Platz.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt. Für Schäden an Wegen und Anlagen oder Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 8

Die Grabstätten werden in Einzel-, Doppel-, Reihen- und Nischengräber sowie Urnennischen eingeteilt.

§ 9

Die Reihengräber und Nischengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht keine Anspruch auf die Auswahl einer

bestimmten Grabstelle. Nach Ablauf der 10-jährigen Ruhefrist können die Gräber neu belegt werden, auch wenn sie in der Reihenfolge erst später kommen würden.



§ 10

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber: Länge maximal 3.0 m
Breite maximal 1.4 m

Nischengräber: Länge maximal 3.0 m
Breite maximal 2.0 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmahl aufzustellen.
- 2) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

§ 12

Die Benützungsfrist für ein Reihengrab oder Nischengrab beträgt mindestens 10 Jahre.

§ 13

- 1) Die im § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, auf Antrag verlängert werden.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Benützungsberechtigten.

§ 14

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht an die Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grabe nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.



§ 15

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf der Benützungsfrist
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde - unter Beachtung der Ruhefrist von 10 Jahren - über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 16

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 17

- 1) Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf es einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Grundsätzlich dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze aufgestellt werden. Die Grabmäler müssen in herkömmlicher, bodenständiger, ortsüblicher Weise errichtet werden.

§ 18

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Reihengräber: Länge maximal 1.40 m
 Breite maximal 1.00 m

Nischengräber: Länge maximal 1.70 m
 Breite maximal 1.40 m



- 3) Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz (Müllcontainer) des Friedhofs abzulagern.
- 5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf dieser Frist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen 1 Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist an das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄRPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19

Beerdigungen sind unverzüglich nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des betreffenden Sterbefalles vorgenommen werden.

§ 20

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste in verschlossenen Behältnissen (zB verlötbare Aschenurnen) bestattet werden.

Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt grundsätzlich in den vorgesehenen Urnenwänden. Eine Beisetzung von Aschenurnen in Erdgräbern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Neuvergabe eines Erdgrabes zur Beisetzung einer Aschenurne ist nicht zulässig.

§ 21

Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden.

§ 22

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden. Sie hat in der Regel 48 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 23

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung des Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg



in einer Tiefe von mindestens 2.20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 24

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle grundsätzlich allgemein 2.20 m zu betragen.

§ 25

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953, LGBl. Nr. 10/1953, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 26

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister der Gemeinde Hippach nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 218,00 geahndet.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Hippach, am 21.12.2011

Für den Gemeinderat

der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.12.2011

Abzunehmen am: 07.01.2012

Abgenommen am: 16.01.2012